

Kompensation und Klimaneutralität – Königsweg zum Klimaschutz?

Klimaneutralität ist für Staaten, Verwaltungen und Unternehmen das Gebot der Stunde – denn es ist verlockend, Treibhausgasemissionen zu kompensieren, ohne das eigene Wirtschaftsmodell aufgeben zu müssen. Kompensationsmaßnahmen, insbesondere für CO₂, dürfen aber die Akteure nicht dazu verleiten, sich von der Verpflichtung freizukaufen, den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren. Andernfalls können wir das Konzept der Klimaneutralität samt Kompensationsmaßnahmen in den Reigen der klimapolitischen Instrumente einordnen, die überschwänglich gepriesen wurden, bevor sich zeigte, dass deren Erfolge nicht vom Himmel fallen.

Edda Müller

Compensation and climate neutrality – the ideal route to climate protection? | GAIA 29/1 (2020): 16–20

Keywords: Blauer Engel, climate neutral, climate policy, climate protection, greenwashing

Die Vereinten Nationen haben sich im *Pariser Klimaabkommen* auf das globale Ziel der Klimaneutralität geeinigt. So überzeugend das Ziel als gemeinsames klingt, so viele Details sind noch ungeklärt, da zahlreiche Akteure involviert sind. *Edda Müller* warnt davor, dass die Option der Kompensation von Treibhausgasen Akteure dazu verleiten könnte, zu verdrängen, was wichtig ist: vor allem CO₂ zu vermeiden und zu reduzieren. *Burkhard Huckestein* thematisiert die freiwilligen Initiativen von Unternehmen und Verwaltungen zur Klimaneutralität. Auf solche Initiativen fällt nicht nur der Verdacht, das Image aufpolieren zu wollen, auch klimarechtlich und klimapolitisch gesehen werfen sie Fragen auf, etwa wie Maßnahmen zur Emissionsreduktion angerechnet und bilanziert werden sollen, ohne dass es zu Doppelzählungen kommt. Darauf gehen *Hans-Jochen Luhmann* und *Wolfgang Obergassel* ein. Sie stellen die Frage, wie „Klimaneutralität“ durch Addition von Beiträgen vieler Akteure in der Architektur im politischen Mehrebenensystem erreichbar ist. Zudem untersuchen sie die zentralen Begriffe Klima- und Treibhausgasneutralität.

Auf den ersten Blick ist die Idee bestechend, CO₂-Emissionen zu kompensieren, indem Maßnahmen finanziert werden, mit denen ein Beitrag zur CO₂-Reduktion geleistet wird. Sie nutzt die naturwissenschaftliche Erkenntnis, dass Treibhausgase global wirken. Daher – so die Annahme – sei es unwichtig, wo die Emissionen und deren Kompensation erfolgt. Dieser natürliche Wirkungsmechanismus mache zudem den Einsatz ökonomischer Instrumente attraktiv. Sie erlauben es den Emittenten, Minderungen dort vorzunehmen, wo deren Kosten am geringsten sind. Darüber hinaus entspricht das Konzept der Klimaneutralität dem Verursacherprinzip der Umweltpolitik: Derjenige, der Emissionen verursacht, soll sie auch ausgleichen.

Die Klimapolitik ist – so mein Eindruck – von Anfang an bis heute von dieser naturwissenschaftlichen und ökonomischen Rationalität geprägt. Vernachlässigt und übersehen wurden dabei Bedingungen, die für den Erfolg entscheidend sind: 1. die Motivation der handelnden Akteure und 2. die Transaktionskosten, al-

so die Beschaffung von Daten, wirksame Kontrollen und die Einbettung einzelner Maßnahmen in eine Gesamtkonzeption zur Bekämpfung des Klimawandels. Da es keinen bequemen, unbürokratischen Weg für eine erfolgreiche Klimapolitik gibt, sind Erfolge in Verwaltungen und Unternehmen nicht ohne erheblichen organisatorischen, informatorischen und personellen Aufwand zu haben. Vor allem aber müssen wir erkennen, dass die Motive handelnder Akteure nicht allein der Logik und Rationalität der Naturwissenschaften und ökonomischer Theorien entsprechen. Ich will dies an zwei Beispielen erläutern: den internationalen klimapolitischen Verhandlungen und dem Emissionshandel.

Internationale Klimapolitik

Erst in den letzten Jahren rücken die lokalen gesundheitlichen Gefahren, die mit der Verbrennung fossiler Brennstoffe verbunden sind, in den internationalen klimapolitischen Verhandlungen in den Vordergrund. Zuvor galt: CO₂ ist gesundheitlich unschädlich, folglich spielen die Effekte einer lokal begrenzten Reduktion von CO₂ in der klimapolitischen Motivation keine Rolle in den Ländern, die selbst an der Entstehung des Treibhauseffekts nicht beteiligt waren. Neben der naturwissenschaftlichen Begründung spielte die moralische Frage nach Schuld und Unschuld sowie die

Dr. Edda Müller | Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften |
Freiherr-vom-Stein-Str. 2 | 67346 Speyer | Deutschland |
edda.mueller@t-online.de

© 2020 E. Müller; licensee oekom verlag. This article is distributed under the terms of the Creative Commons Attribution License CC BY 4.0 (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0>).
<https://doi.org/10.14512/gaia.29.1.5>
Submitted July 16, 2019; revised version accepted January 21, 2020.

Verantwortung der Industrieländer dabei zu Recht eine wichtige Rolle. Übersehen wurde bei dieser Argumentation, dass mit jeder Tonne CO₂, die nicht emittiert wird, zugleich lokal wirkende klassische gesundheitsschädliche Luftschadstoffe wie Feinstaub, SO₂ und NO_x vermieden werden. Noch die Verhandlungen zum *Kyoto-Protokoll* von 1997 waren daher vom Interessengegensatz zwischen den Industrieländern und den Schwellen- und Entwicklungsländern bestimmt. Dies hat sich erst mit dem *Pariser Klimaabkommen* geändert. Sicherlich haben die Erfahrungen der Schwellenländer und nicht zuletzt die massive Luftverschmutzung in

klimapolitischen Instrument *Clean Development Mechanism (CDM)*². Diese Betrugereien stellten nicht an sich den erhofften Effekt des Emissionsrechtehandels infrage. Sie entlarvten aber die realitätsferne Illusion der Wirtschaftswissenschaften hinsichtlich der unbürokratischen Natur des Emissionshandels. Heute ist die Euphorie über das Instrument verfliegen. Noch immer wird allein die Politik für die ungenügende Zielerreichung verantwortlich gemacht. Dabei wird aber verkannt, dass angesichts der höchst unterschiedlichen Energieversorgungsstrukturen und Wirtschaftskraft der EU-Mitgliedstaaten die notwendigen politischen Ent-

Die Politik wird Organisationen, die mit Klimaneutralität werben, nicht dazu verpflichtet können, bestimmte Rahmenbedingungen einzuhalten. Sie kann aber dafür sorgen, dass positive Anreize geschaffen werden, glaubwürdige und wirksame Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen.

China, die die Gesundheit der Menschen gefährdet und sich zugleich als Bremse des Wirtschaftswachstums erweist, zum Paradigmenwechsel beigetragen. Mittlerweile hat sich auch in wachsenden Volkswirtschaften die Einsicht durchgesetzt, dass die Reduktion von CO₂ im eigenen, nicht nur im globalen Interesse liegt.

scheidungen innerhalb der EU nicht leicht zu erreichen sind – der politische Prozess gehorcht einer anderen Rationalität als die Wirtschaftswissenschaften.

Emissionshandel

Am Emissionshandel lässt sich die Priorisierung ökonomischer Mechanismen und Lehrmeinungen verdeutlichen. Zur Erinnerung: Das Instrument war von den USA bei den Klimaverhandlungen in Kyoto auf die politische Tagesordnung gesetzt worden. Bei den europäischen Klimapolitiker(inne)n stieß das Instrument auf erhebliche Skepsis. Sie stimmten der Aufnahme in das Abschlussdokument jedoch letztlich zu, weil die amerikanische Administration hiervon ihre Zustimmung zum *Kyoto-Protokoll* abhängig machte.

Die Debatte um das Für und Wider des Emissionshandels ver selbstständigte sich in den Folgejahren und nahm ideologische Formen an. Mit starker Unterstützung aus den betroffenen Wirtschaftskreisen priesen Wirtschaftswissenschaftler(innen) das Instrument als unbürokratisch, zielgenau, flexibel, optimal angepasst an die Bedürfnisse der Wirtschaftsakteure. Die Politik müsse nur die richtigen Entscheidungen treffen, also die erlaubte Menge von Treibhausgasen kontinuierlich drastisch reduzieren – den Rest regle der Markt.¹

Das Instrument des Emissionshandels wurde in den EU-Mitgliedstaaten eingeführt. Die Preise pro Tonne CO₂ orientierten sich an Angebot und Nachfrage. Sie wiesen im Zeitverlauf starke Schwankungen auf – und es kam zu erheblichen Betrugereien. Erinnerung sei an den Umsatzsteuerbetrug, die sogenannten Karussellgeschäfte (Slavik-Schulz 2019), den Diebstahl elektronischer Emissionszertifikate sowie Betrugereien mit dem ergänzenden

Das Konzept Klimaneutralität

Immerhin – im Rahmen des Konzepts zur Klimaneutralität spielt der Ankauf von CO₂-Zertifikaten eine nicht zu unterschätzende Rolle. Klimaneutralität scheint derzeit en vogue zu sein. Immer mehr Unternehmen, vor allem die Reisebranche und Fluggesellschaften, Kommunen, einige Bundesländer, die Bundesregierung und last but not least das Umweltbundesamt (UBA) haben sich auf den Weg zur Treibhausgasneutralität³ gemacht. Eine zunehmende Zahl von Dienstleistern ist hier aktiv, etwa *atmosfair*, *ClimatePartner*, *klimaktiv* und andere.⁴

Die Seriosität dieser an sich lobenswerten Dienstleistungen für Unternehmen und Bürger(innen) hängt von der Auswahl der Projekte, der Zuverlässigkeit der verfügbaren Daten und nicht zuletzt von der Kontrolle der Mittelverwendung ab. Die Anbieter sind dafür auch auf Dritte angewiesen, die für die Standards der Zerti-

>

1 Dass der Emissionshandel den Unternehmen nicht die längerfristige Planungssicherheit verschafft, die für grundlegende Veränderungen der Produktionsprozesse nötig ist, wurde dabei auch von den Wirtschaftsakteuren übersehen.

2 www.iwr.de/news.php?id=29528

3 Gemeint ist damit in der Regel die Neutralisierung der CO₂-Emissionen aus der Verwendung fossiler Energien. Methan und die industriellen Treibhausgase werden zumeist nicht betrachtet. Zur Definition der Begriffe Klimaneutralität und Treibhausgasneutralität siehe Luhmann und Obergassel (2020), in diesem Heft.

4 Die Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) begann 2012 mit dem Aufbau eines eigenen CO₂-Kompensationssystems in Verbindung mit BOKU-eigenen Klimaschutzprojekten in Afrika, Asien und Lateinamerika (Schmitz und Lindenthal 2019).

fikate und für die korrekte Umsetzung von Projekten geradestehen. Die Verfahren zum CDM – in Kyoto als flexibles Instrument der Klimapolitik zur Unterstützung von Schwellen- und Entwicklungsländern vereinbart – haben hierdurch eine neue Bedeutung erlangt. Viele Kompensationsprojekte werden ausgewählt, um einen Beitrag zu einer nicht fossilen Energieversorgung in Entwicklungsländern zu leisten (Abbildung 1).

So weit, so gut. Mit der Kompensation von Emissionen, die etwa bei einer Flugreise anfallen, wird allerdings in der Regel nur der Zuwachs an Emissionen verhindert, nicht aber ein Beitrag zur Emissionsverminderung geleistet. Wenn der Flugverkehr weiter zunimmt und Fluggesellschaften nicht in die Vermeidung und Verringerung von CO₂-Emissionen des Flugbetriebs generell investieren, ist der Verdacht der Grünfärberei nicht von der Hand zu weisen (vergleiche Huckestein 2020, in diesem Heft). Den Flugreisenden verschafft der Obolus, den sie für den Klimaschutz zusätzlich zum Flugpreis entrichten, ein gutes Gewissen und bietet vielleicht gerade deshalb angesichts der extrem niedrigen Flugpreise eine Entschuldigung, um weiterhin das Flugzeug anstelle der Bahn zu nutzen oder Fernreisen zu unternehmen statt sich für regionale Reiseziele zu entscheiden.

Öffentliche Verwaltung und Klimaneutralität

Nun, wie ist es um den Umgang mit dem Konzept der Klimaneutralität in der öffentlichen Verwaltung bestellt? Im Prinzip folgen die Aktivitäten in den öffentlichen Verwaltungen der gleichen Logik wie der für Unternehmen. Angestrebt wird jedoch ein ganzheitlicher Ansatz: Das Vermeiden und Verringern im eigenen Bereich soll Vorrang vor der Kompensation haben oder mit dieser Hand in Hand gehen. Besonders deutlich hat dies die Umweltministerkonferenz vom 8. Juni 2018 zum Ausdruck gebracht (UMK 2018).⁵

Die Herausforderungen sind klar benannt: Es gilt, die Potenziale zur Vermeidung und Verringerung der eigenen Treibhausgasemissionen zu identifizieren und diese so weit wie möglich auszuschöpfen und zugleich für verlässliche Verfahren, für eine verlässliche Datenlage und Qualitätsstandards zu sorgen, um die Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen und „politische Grünfärberei“ – die es auch geben könnte – zu vermeiden. Die UMK sieht hinsichtlich der Qualitätssicherung vor allem die Bundesregierung in der Pflicht. Die Aufnahme des Ziels zur Klimaneutralität in der Bundesverwaltung bis zum Jahr 2030 in das jüngst verabschiedete *Bundes-Klimaschutzgesetz*⁶ untermauert diese Pflicht.

Die Aktivitäten der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat 2015 beschlossen, die Klimawirkung aller Dienstreisen ihrer Beschäftigten ab Beginn der Legislaturperiode 2014 bis 2017 zu kompensieren. Einbezogen werden die Pkw-Fahrten und Flugreisen von derzeit 116 Ministerien und Behörden. 90 Prozent der berücksichtigten Emissionen entfallen dabei auf den Flugverkehr, zehn Prozent auf die Pkw-Nutzung. 2018 wurden für rund 300 000 Tonnen CO₂-Emissionsgutschriften angekauft⁷ – dies ist gegenüber 2014 ein Anstieg um mehr als das Doppelte. Ob dies ein Indiz für eine Zunahme der durch Dienstreisen verursachten Treibhausgasemissionen ist oder sich die Behörden stärker beteiligt haben, lässt sich aus den vorliegenden Daten nicht beantworten. Die Bundesbehörden werden bei der Durchführung des Programms von der Emissionshandelsstelle des UBA unterstützt. Ihr obliegt die Aufgabe der Berechnung der Emissionen, ebenso die Auswahl der Klimaschutzprojekte sowie die Beschaffung von CDM-Gutschriften und Löschung im deutschen Kyoto-Register.⁸

Die Kosten der Kompensationen – 1,7 Millionen Euro für das Jahr 2018 – stehen im Haushalt des Bundesumweltministeriums (BMU). Somit bezahlt das BMU den Ausgleich der von den übrigen Behörden und Ministerien durch Dienstreisen verursachten CO₂-Emissionen. Es stellt sich die Frage, ob dieses Verfahren die beteiligten Behörden ausreichend dazu motiviert, durch Dienstreisen verursachte Emissionen in erster Linie zu vermeiden und zu verringern.

Das Programm der Bundesregierung ist derzeit rein sektoral organisiert. Die Emissionen aus dem gesamten Behördenbetrieb, etwa aus dem Verbrauch von Strom und Wärme, bleiben außen vor. Die Zielsetzung, den Wärmebedarf der Bundesliegenschaften bis 2020 um 20 Prozent zu reduzieren, wird nicht erreicht, wie die Bundesregierung dem Bundestag auf eine *Kleine Anfrage* der FDP-Bundestagsfraktion mitteilte.⁹ Welche Anstrengungen im Rahmen der Dienstreisen unternommen wurden und werden, um Dienstreisen zu vermeiden, indem etwa vermehrt Videokonferenzen zum Einsatz kommen, öfter die Bahn statt das Flugzeug genutzt sowie die Emissionen des eigenen Fahrzeugparks verringert werden, ist nicht dokumentiert. Solche Informationen wären nötig, um die Kompensationsbemühungen der Bundesregierung hinsichtlich ihrer Klimawirksamkeit beurteilen zu können.

Rom ist nicht an einem Tag erbaut – auch der Weg zu einer klimaneutralen Verwaltung ist lang und beginnt mit dem ersten Schritt. Ob man am Ende an sein Ziel kommt, hängt von klaren Vorstellungen zum Vorgehen, der Bereitschaft zu konsequentem Handeln und von weiteren Voraussetzungen ab.

5 Es heißt dort im Beschluss zu TOP 15 (UMK 2018): „Eine Reihe von Ländern hat sich [...] Ziele zur Reduktion der THG-Emissionen in der eigenen Landesverwaltung hin zur Klimaneutralität gesetzt. Diese zielen vorrangig auf die Reduktion der Emissionen im eigenen unmittelbaren Verantwortungsbereich ab.“

Die Umweltministerkonferenz hält es für wichtig, dass Emissionsreduktionen vorrangig gegenüber Kompensationen in Betracht zu ziehen sind. Insbesondere inländische Kompensationsmaßnahmen bedürfen [...] hoher qualitativer Standard um ihre Wirksamkeit sicherzustellen und Doppelzählungen auszuschließen.“

6 Siehe Paragraf 15 *Bundes-Klimaschutzgesetz* vom 12.12.2019: www.gesetze-im-internet.de/ksg/BJNR251310019.html.

7 www.bmu.de/pressemitteilung/klimaneutral-unterwegs-bund-kompensiert-seine-dienstreisen

8 www.dehst.de/DE/Klimaschutzprojekte-durchfuehren/Dienstreisen-der-Bundesregierung/dienstreisen-der-bundesregierung-node.html

9 www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/energiesanierung-bund-verfehlt-eigene-ziele-bei-gebauten-a-1223610.html

Fallbeispiel Umweltbundesamt

Beispielhaft für den Umfang eines behördeninternen Kompensationsprogramms könnte der Programmansatz zur Klimaneutralität des UBA sein, dessen Eckpunkte 2018 veröffentlicht wurden (UBA 2018). Das UBA hat sich zum Ziel gesetzt, seinen Energieverbrauch kontinuierlich zu verringern und den Energiebedarf vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken. Im Zentrum stehen die Handlungsfelder¹⁰

- Gebäude (Wärme- und Strombedarf),
- Mobilität (Dienstreisen und Fuhrpark),
- Beschaffung und Auftragsvergabe sowie
- Veranstaltungsmanagement.

Klimaneutralität will das UBA bis 2030 erreichen, selbst wenn das Ziel nur mit höheren Kompensationen, sprich höheren Kosten erreicht werden kann. Bis 2050 sollen die zu kompensierenden Emissionen gegen Null gehen. Um diese Ziele zu erreichen, sind zahlreiche Hürden zu nehmen (zu den Hemmnissen siehe Huckestein 2017). So müssen die hausrechtlichen und vergaberechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden (vor allem hinsichtlich der zu engen Auslegung des Begriffs der Wirtschaftlichkeit). Wichtig ist dies insbesondere in Bezug auf die Kooperation mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, das für die Bundes-

liegenschaften und damit auch deren Baumaßnahmen zuständig ist. Es muss der Praxis entgegengewirkt werden, die Betriebskosten als „durchlaufende Posten“ im Haushalt der Liegenschaftsverwaltung zu behandeln, da diese komplett vom Nutzer zu leisten sind. Auch gilt es, die Datenerhebung zu organisieren und Transparenz, Relevanz, Vollständigkeit, Konsistenz und Genauigkeit der Klimabilanzen zu sichern (vor allem im Hinblick auf die Einbeziehung von vor- und nachgelagerten Prozessen sowie der Auswahl und Bewertung von Kompensationsprojekten).

Mit den Plänen will das UBA mit gutem Beispiel vorangehen und weitere Akteure auf Länder- und Kommunalebene sowie Unternehmen zur Nachahmung anregen. In einem ersten Schritt gehört dazu sicherlich auch die Bereitstellung von Hilfen und Leitfäden, wie sie im Beschluss der UMK vom Juni 2018 gefordert werden (siehe Huckestein 2020, in diesem Heft).

Offen ist derzeit, ob sowohl im Umweltbundesamt als auch im BMU die notwendige Unterstützung für die Realisierung des ambitionierten Programms vorhanden ist. Bürokratische Hürden werden sich nur durch konsequentes politisches Handeln, die Änderung einschlägiger Gesetze und Regeln und die Bereitstellung

>

¹⁰ Eine Kompensation soll nur die unvermeidbaren Emissionen betreffen.

ABBILDUNG 1: Immer mehr Unternehmen finanzieren Klimaschutzmaßnahmen, zum Beispiel Aufforstungsprojekte wie hier in Panama. Damit möchten die Firmen ihre Treibhausgasemissionen ausgleichen, die beispielsweise im laufenden Betrieb oder durch Geschäftsreisen anfallen. Das Bild zeigt die Mitarbeiterin einer Baumschule, in der verschiedene einheimische Baumarten aufgezogen werden.



benötigter Haushaltsmittel überwinden lassen. Die politischen Vorgaben sind eigentlich günstig: Im *Bundes-Klimaschutzgesetz* wurde das Ziel normiert, die Bundesverwaltung bis 2030 klimaneutral zu machen. Auch in ihrem *Klimaschutzplan 2050* hat sich die Bundesregierung zu einer klimaneutralen Bundesverwaltung bekannt und räumt in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie einer aktiven nationalen Klimaschutzpolitik einen hohen Rang ein. Und nicht zuletzt ist zu vermuten, dass die sich häufenden dramatischen Folgen des Klimawandels in unserer Region, die Gefahr weiterer Flüchtlinge, von Menschen, die ihr Land verlassen müssen, weil ihre Lebensgrundlagen zerstört sind und sie keine Nahrung finden, die politische Entscheidungsbereitschaft befördern sollten.

Nichtstun wäre durch nichts zu entschuldigen. Ich habe in meiner beruflichen Laufbahn in der öffentlichen Verwaltung erlebt, dass Menschen einen Unterschied machen. Dies gilt für das Engagement und die Hartnäckigkeit der Arbeitsebene. Es gilt insbesondere aber auch für die Führungskräfte, deren Aufgabe es ist, Hemmnisse aus dem Weg zu räumen und nicht immer auf die Politik oder das Ergebnis wissenschaftlicher Gutachten zu warten, wenn klare und rasche Entscheidungen und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, notwendig sind.

Schlussfolgerungen

Das Konzept der Klimaneutralität darf nicht dazu verleiten, dass sich Deutschland und die beteiligten Akteure von der Verpflichtung freikaufen, den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren. Neben der Erweiterung von CO₂-Senken sind die wichtigsten Handlungsfelder der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energien sowie Maßnahmen zum Energiesparen und zur effizienten Energienutzung. Auch wenn im globalen Maßstab Kompensationsmaßnahmen einen Beitrag zur Emissionsreduzierung leisten können, wäre es volkswirtschaftlich problematisch und wenig sinnvoll, allein eine solche Strategie zu verfolgen. Deutschland würde Gefahr laufen, die Modernisierungs- und Innovationspotenziale für seinen Wirtschaftsstandort, die mit einer aktiven Klimapolitik verbunden sind, ungenutzt zu lassen.

Klimaneutralität kann daher nur einen lohnenden Beitrag zum Klimaschutz leisten, wenn die beteiligten Akteure sich anstrengen, die Trias einzuhalten: Treibhausgasemissionen vermeiden, reduzieren und nur die unvermeidbaren Emissionen kompensieren. Eingeführte Instrumente der Klimapolitik wie der Emissionshandel sowie CDM können dafür ebenso nützlich sein wie das Umweltmanagementinstrument *Eco Management and Audit Scheme (EMAS)*. Es kann den Akteuren in den Verwaltungen und Unternehmen bei der nötigen Bestandsaufnahme unterstützen und helfen, konkrete Maßnahmen zu planen und umzusetzen sowie deren Wirksamkeit zu kontrollieren.

Grünfärberei lässt sich damit nicht verhindern. Für die Glaubwürdigkeit des Instruments ist es wichtig, dass ein Missbrauch

unterbunden wird. Wir wollen weder dem Anbieter von Kohlestrom ein grünes Image verleihen, wenn er etwa von den Stromkunden einen freiwilligen Obolus für den Bau einer Solaranlage in Afrika einwirbt, noch wollen wir uns durch die Kompensationen von Dienstreisen oder Autokäufen von der Notwendigkeit einer Mobilitätswende ablenken lassen. Daher stellt sich die Frage nach einem Qualitätssicherungssystem und/oder einer Kennzeichnung für klimaneutrale Dienstleistungen und Produkte. Ein solches Instrument müsste berücksichtigen, dass (unternehmerische) Initiativen zur Klimaneutralität auf Freiwilligkeit beruhen. Man wird daher niemanden, der mit Klimaneutralität wirbt, dazu verpflichten können, bestimmte Rahmenbedingungen einzuhalten. Wir können aber dafür sorgen, dass positive Anreize bei der Außendarstellung von glaubwürdigen und wirksamen Klimaschutzmaßnahmen geschaffen werden.

Der *Blaue Engel*¹¹ wäre meines Erachtens geeignet, den Handelnden in den Verwaltungen die notwendigen verlässlichen Informationen zu liefern. Das Instrument hat in den mehr als 40 Jahren seit Bestehen dazu beigetragen, dass zahlreiche Umweltprobleme, die durch Produkte und den Konsum verursacht wurden, inzwischen verschwunden sind. Ich halte es daher für lohnend, den *Blauen Engel* zu einem Instrument weiterzuentwickeln, mit dessen Hilfe im Bereich der Aktivitäten zur Klimaneutralität die Spreu vom Weizen getrennt wird.

Literatur

- Huckestein, B. 2017. *Der Weg zur treibhausgasneutralen Behörde – praktische Erfahrungen. Netzwerktreffen zur klimaneutralen Landesverwaltung Hessen.* https://co2.hessen-nachhaltig.de/de/lernnetzwerktreffen.html?file=files/CO2/downloads/lernnetzwerk/lernnetzwerktreffen/2017-05-10_Treibhausgasneutrale%20Verwaltung_Huckestein.pdf (abgerufen 23.01.2020).
- Huckestein, B. 2020. Klimaneutrale Unternehmen und Verwaltungen. Wirksamer Klimaschutz oder Grünfärberei? *GAIA* 29/1: 21–26. DOI: 10.14512/gaia.29.1.6.
- Luhmann, H.-J., W. Obergassel. 2020. Klimaneutralität versus Treibhausgasneutralität. Anforderungen an die Kooperation in der Multi-Ebenen-Politik in Deutschland. *GAIA* 29/1: 27–33. DOI: 10.14512/gaia.29.1.7.
- Schmitz, D., T. Lindenthal. 2019. Das CO₂-Kompensationssystem an der BOKU. Ökologische und sozio-ökonomische Nachhaltigkeitswirkungen. *GAIA* 28/3: 318–320. DOI: 10.14512/gaia. 28.3.15.
- Slavik-Schulz, S. 2019. *Umsatzsteuerkarussellbetrug bei dem Handel mit CO₂-Emissionszertifikaten.* Dissertation, Universität Hamburg. <https://ediss.sub.uni-hamburg.de/volltexte/2019/9894/pdf/Dissertation.pdf> (abgerufen 23.01.2020).
- UBA (Umweltbundesamt). 2018. *Auf dem Weg zum treibhausgasneutralen UBA. EMAS-Umwelterklärung des Umweltbundesamtes 2017.* Dessau-Roßlau: UBA.
- UMK (Umweltministerkonferenz). 2018. *90. Umweltministerkonferenz am 08. Juni 2018 in Bremen, Ergebnisprotokoll.* www.umweltministerkonferenz.de/documents/umk-protokoll-90_1530105845.pdf (abgerufen 17.01.2020).



Edda Müller

Geboren 1942 in Sorau, Niederlausitz. Studium der Politikwissenschaften. 1987 bis 1994 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. 1994 bis 1996 Ministerin für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein, 1998 bis 2000 Vize-Direktorin der Europäischen Umweltagentur. 2001 bis 2007 stellvertretende Vorsitzende Rat für Nachhaltige Entwicklung. 2010 bis 2019 Vorsitzende von Transparency International Deutschland. Honorarprofessorin an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer. Arbeitsschwerpunkte: Umwelt-, Klima- und Verbraucherpolitik, Korruptionsbekämpfung.

¹¹ www.blauer-engel.de/de